

DEPARTMENT

Berlin, 26. 2. 1936.

Circular No. 10.

Subject: Military and labor service for
Germans overseas.

Circular explaining the obligations of
military and labor service to which Germans
abroad are liable under the law of 11. 2. 1936.

[It was evidently sent to the German Club
in Wellington so as to call the attention of
local Germans to their new obligations.]

1936-1937

Office

Overseas

Office

193



Verband Deutscher Vereine im Ausland

Fernsprecher: B 1 Kurzfürst 3206 / Telegramme: Auslaverb / Bankkonto: Berliner Stadtbank, Berlin W 9, Linstr. 7 / Postfach: Berlin 170 496

Egb.-Nr. 1060. Dr.H/Bo.

Berlin W 9
Lennéstr. 5^{II} den 26. Februar 1936.
Schließfach 111

R u n d s c h r e i b e n Nr. 10

Betr.: Wehrdienst und Arbeitsdienst
Reichsdeutscher im Ausland.

Am 11. Februar ds. Js. ist eine Verordnung des Reichsinnen-, des Reichskriegs- und des Reichsaussenministers ergangen, welche die Heranziehung von in Ausland ansässiger Reichsangehörigen zum aktiven Heeresdienst und zum Reichsarbeitsdienst im einzelnen regelt. Das fragliche Stück des Reichsgesetzblattes (32 Seiten stark) kann beim VDV zum Selbstkostenpreis von RM. 0,60 je Stück bezogen werden.

In der Verordnung wird bestimmt, dass jeder dienstpflichtige deutsche Staatsangehörige, der seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat, sich zur Eintragung in das Wehrstammbuch bei dem örtlich zuständigen deutschen Konsulat schriftlich anzumelden hat. Das Anmeldebuch hat sich der Dienstpflichtige vom Konsulat zu beschaffen. Dienstpflichtig im Sinne der Verordnung ist jeder männliche deutsche Staatsangehörige, der einem für die Ableistung der Arbeitsdienstpflicht und der Wehrpflicht aufgerufenen Geburtsjahrgang angehört.

Der Reichsinnenminister gibt alljährlich bekannt, welche Geburtsjahrgänge nach Bestimmung des Reichskriegsministers dienstpflichtig sind. Der Dienstpflichtige ist auch dann anmeldepflichtig, wenn er neben der deutschen Staatsangehörigkeit eine andere Staatsangehörigkeit besitzt.

Der

Der Tod eines Dienstpflichtigen ist von seinen Hinterbliebenen oder Erben deutscher Staatsangehörigkeit unverzüglich dem Konsulat anzuzeigen.

Weiter wird die freiwillige Ableistung des aktiven Wehrdienstes vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 20. Lebensjahre ermöglicht. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen sinngemäss, insbesondere, was die Voraussetzung und die Wehrfähigkeit anlangt. Ein deutscher Staatsangehöriger, der bereits in der Wehrmacht eines anderen Staates aktiv gedient hat, kann nur in besonders begründeten Fällen eingestellt werden.

Weiter ist Antrag auf Zurückstellung möglich, und zwar durch den Dienstpflichtigen, seine Ehefrau, oder seine Eltern; er muss schriftlich beim Konsulat begründet werden.

Soweit keine höhere Strafe verwirkt ist, wird mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft bestraft, wer seiner Anmelde- und Gestellungspflicht nicht oder nicht pünktlich nachkommt. Einem straffälligen Dienstpflichtigen kann auch der Schutz des Reiches versagt werden.

Das Erfassungswesen für die deutschen Staatsangehörigen im Ausland wird im Inland vom Wehrbezirkskommando Berlin VI (Auslandsabteilung), Berlin W.35, Woyrschstr.11 und dem Polizeipräsidenten in Berlin, Erfassungsstelle Ausland, Berlin NW 7, Karlstr.34/35 durchgeführt. Die Aufsicht über die Erfassungsstelle Ausland führt die Zentralstelle für das Erfassungswesen beim Reichs- und Preuß. Innenministerium zu Berlin NW.40, Am Königsplatz 6.

H e i l H i t l e r !

Der Vorsitzende.
(gez.) Otto Eisele.